

**§ 7**

**Berichte an den Aufsichtsrat**

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Darüber hinaus ist bei wichtigen Anlässen zu berichten.

**§ 8**

**Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 ständigen Mitgliedern. Davon ist der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter der Verwaltung geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.

Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 119 GO LSA durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsandt.

Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden zusätzlich durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen und durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen.

Der entsendungsberechtigte Stadtrat kann mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das entsandte Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Nimmt die Gesellschafterin, die Stadt Bitterfeld-Wolfen an Sitzungen des Aufsichtsrates teil, dann steht ihr Rederecht zu.

- (2) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und die Bestellung der Ersatzmitglieder erfolgt bis auf einen jederzeit zulässigen Widerruf durch den entsendungsberechtigten Stadtrat. Sie erfolgt üblicherweise zu Beginn einer Legislaturperiode. Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Mitgliedes.

Die erfolgte Entsendung oder der Widerruf der Aufsichtsratsmitglieder durch den entsendungsberechtigten Stadtrat wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und wird mit deren Zugang wirksam.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl erfolgt, wenn nichts anders bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit abwählen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung niederlegen. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden.